



Ausschussdrucksache 21(11)46
vom 6. November 2025

Schriftliche Stellungnahme
Deutsche Rentenversicherung Bund

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz)
BT-Drucksache 21/1859



Deutsche
Rentenversicherung
Bund

Stellungnahme
der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 05.11.2025

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

für ein

**Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung
und zur Änderung anderer Gesetze**

Drucksache 21/1859 (29.09.2025)

Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu erhöhen und will dabei insbesondere jene Beschäftigtengruppen und Unternehmen erreichen, die sich bisher lediglich im geringen Maße beteiligen. Dazu sind Veränderungen im Arbeits- und Steuerrecht der bAV, im Aufsichtsrecht sowie im Sozialrecht vorgesehen.

Das angestrebte Ziel der Stärkung der bAV und ihrer Verbreitung ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) im Rahmen der angestrebten mehrschichtigen Alterssicherung in Deutschland unterstützenswert. Die gesetzliche Rentenversicherung (gRV) ist und bleibt dabei das zentrale Element der Alterssicherung in Deutschland. Um ein angemessenes Alterseinkommen zu erreichen, ist es allerdings für den ganz überwiegenden Teil der Arbeitnehmer*innen in Deutschland erforderlich, ausreichende zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben mit Leistungen der bAV und der privaten Altersvorsorge

Weiter ist beabsichtigt, die zur letzten Sozialversicherungswahl von den Ersatzkassen in einem Modellprojekt erprobte Möglichkeit der Online-Stimmabgabe auf die Rentenversicherungsträger auszuweiten. Dies geschieht durch Änderung des SGB IV. Die Vorschriften des SGB V, in denen das Modellprojekt geregelt wurde, sowie die begleitende Online-Wahl-Verordnung sollen daher gestrichen werden. Darüber hinaus enthält der Referentenentwurf Änderungen, die den Datenaustausch zwischen der Deutschen Rentenversicherung und den Meldebehörden sowie dem Rentenservice der Deutschen Post AG betreffen.

Allgemeine Anmerkungen

I. Anmerkungen zum Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung

1. Neuregelungen im Arbeitsrecht

1.1 Ausweitung des Sozialpartnermodels und Möglichkeit von Opting-out

Das Sozialpartnermodell soll so weiterentwickelt werden, dass zukünftig bestehende Modelle für alle Arbeitsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich der das Modell tragenden Gewerkschaften geöffnet werden können. Darüber hinaus wird den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit eingeräumt, sich bestehenden „fremden“ Sozialpartnermodellen anzuschließen. Damit wird der Kreis der potenziellen Teilnehmer*innen vergrößert. Zudem wird die Möglichkeit von Opting-Out-Systemen zur automatischen Entgeltumwandlung auf Betriebsebene erweitert. Unter der Voraussetzung, dass sich Arbeitgeber finanziell besonders beteiligen, können solche Systeme künftig auch ohne tarifvertragliche Grundlage etabliert werden.

Dazu ist anzumerken:

Die Finanzierung der bisherigen Sozialpartnermodelle beruht zu einem wesentlichen Teil auf Entgeltumwandlung. Beiträge zur Entgeltumwandlung sind bis zu 4 % der Beitragssbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beitragsfrei in der Sozialversicherung. Bisher nehmen etwa 20% der Beschäftigten in der Privatwirtschaft eine Entgeltumwandlung in Anspruch. Die angestrebte Ausweitung der Anwendung der Sozialpartnermodelle lässt daher in der Sozialversicherung insgesamt und in der gRV im Besonderen zusätzliche Einnahmeausfälle erwarten. Wenn die beitragspflichtige Lohnsumme beispielsweise um 1 Prozent geringer ausfallen sollte, verliert die gRV in Werten des Jahres 2025 Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit in Höhe von knapp 3 Mrd. Euro.

Erst mit einem Zeitverzug werden langfristig die verringerten Anwartschaften – aufgrund des verringerten verbeitragten Entgelts – auch zu geringeren Ausgaben in der Rentenversicherung führen. Die durch die Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung verringerten individuell verbeitragten Entgelte führen entsprechend zu verringerten individuellen Rentenanwartschaften. Höhere Anwartschaften in der bAV werden insoweit teilweise durch verringerte individuelle Rentenanwartschaften in der gRV „erkauf“. Auch der Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenschutz fällt geringerer aus, wenn diese Risiken in der bAV nicht vergleichbar abgesichert sind. Darüber hinaus führen geringere beitragspflichtige Entgelte auch bei anderen gesetzlichen Leistungen, z.B. beim Kranken-, Arbeitslosen- und Übergangsgeld, zu einem verringerten Leistungsumfang.

Die Folgen der verringerten beitragspflichtigen Entgelte sind aber nicht nur von den Arbeitnehmern*innen zu tragen, die selbst die Entgeltumwandlung nutzen. Denn das sozialversicherungspflichtige Durchschnittsentgelt verringert sich damit insgesamt und infolgedessen wird der Anstieg des aktuellen Rentenwerts gedämpft. Dies betrifft alle Versicherten und Rentner*innen der gRV, auch die, die selbst keine Entgeltumwandlung betreiben oder dies in der Vergangenheit aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht konnten.

Um die aufgeführten negativen Effekte zu vermeiden, sollte die bAV nicht durch eine Ausweitung der Entgeltumwandlung und damit zu Lasten der Versichertengemeinschaft der gRV weiterentwickelt werden.

1.2 Flexibilisierung der Abfindungsregelung

Die Abfindungsregelung wird flexibilisiert. Die Abfindungsgrenze für kleine Anwartschaften wird unter der Bedingung erhöht, dass der Abfindungsbetrag mit Zustimmung des Beschäftigten in die gRV eingezahlt wird. Aktuell läge danach die Abfindungsgrenze bei einer monatlichen Rente von etwa 75 Euro. Für den Fall der Liquidation einer Pensionskasse und der Auszahlung des gebildeten Kapitals an die Versorgungsberechtigten wird eine entsprechende Abfindung durch den Arbeitgeber fingiert.

Dazu ist anzumerken:

Der Abfindungsrahmen wird erhöht und gleichzeitig stellt die Einzahlung der Abfindung in die gRV nunmehr die Bedingung dafür dar, dass die Abfindung überhaupt in diesem erweiterten Rahmen erfolgen kann. Dabei wird die Absicherung des Langlebigkeitsrisikos insoweit auch im Rahmen der bAV als unverzichtbar angesehen. Sie wird über die Einzahlung der Abfindungen in die gRV erreicht. Gleichzeitig wird auch das Hinterbliebenen- und ggf. auch das Erwerbsminderungsrisiko besser abgesichert. Allerdings tritt hier die gRV als Ausfallbürgé für die bAV ein. Ausdrücklich sollen an dieser Stelle sowohl der Arbeitgeber als auch der Vorsorgende von Bürokratie entlastet werden. Dies führt jedoch zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand und damit zu erhöhten Kosten auf Seiten der gRV. Die Verwaltungskosten sollten der DRV in Anlehnung an den derzeitigen Verwaltungskostenanteil pauschal erstattet werden.

Zudem sind Eimalzahlungen in größeren Umfang für das System der gRV weitgehend wensensfremd. Die gRV beruht grundsätzlich auf der obligatorischen und kontinuierlichen Beitragszahlung der Versicherten. Die darauf beruhenden Anwartschaften bzw. die Rentenleistungen in der Zukunft werden wiederum durch die obligatorische und kontinuierliche Beitragszahlung der dann Versicherten abgesichert. Bei einmaligen größeren Kapitaleinzahlungen ist dieses Prinzip durchbrochen. Es werden zu einem bestimmten Zeitpunkt mit den

Kapitaleinzahlungen Anwartschaften in der gRV erworben, ohne dass gesichert ist, dass ähnliche Einzahlungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen. Dies ist insbesondere dann kritisch zu sehen, wenn – wie im vorliegenden Fall – ein individuelles Dispositionssrecht eingeräumt wird. Es ist damit zu rechnen, dass in Zeiten, in denen die Umrechnung des Abfindungskapitals in Anwartschaften der gRV zu – im Vergleich zu den Bedingungen in der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge – günstigen Bedingungen erfolgt, dies vermehrt in Anspruch genommen wird. Sind die Bedingungen ungünstig, unterbleibt ggf. jedoch die Zustimmung zur Einzahlung in die gRV. Die aus diesen Abfindungen resultierenden Anwartschaften wären somit nicht nachhaltig finanziert. Aus diesem Grund sollte alternativ innerhalb des Systems der bAV selbst eine Möglichkeit gefunden werden, um die lebenslange Auszahlung auch geringer Anwartschaften zu gewährleisten.

Zu den Vorschlägen ist ganz grundsätzlich anzumerken, dass sie zwei widersprüchliche Richtungen implizieren. Einerseits wird die bAV zu Lasten der gRV gestärkt, andererseits werden dann über einen systemfremden Weg wieder Anwartschaften aus der bAV in die gRV verlagert. Eine nachhaltige und transparente Weiterentwicklung der Alterssicherung in Deutschland sollte keine derartigen Widersprüche einführen und nicht zu Lasten der Ansprüche aus der gRV und deren Finanzierung erfolgen.

1.3 Anpassungen im Bereich des Hinzuverdienstes

Beim Anspruch auf vorzeitigen Betriebsrentenbezug wird die Neuregelung des Hinzuverdienstrechts in der gRV nachgezeichnet (§ 6 BetrAVG). Künftig können Beschäftigte auch dann vorzeitig eine Betriebsrente mit den entsprechenden Abschlägen in Anspruch nehmen, wenn sie eine als Teilrente geleistete Altersrente aus der gRV beziehen.

Dazu ist anzumerken:

Die Neuregelung schafft die Möglichkeit für einen erleichterten Leistungsbezug in der bAV, insofern nicht mehr die Vollrente in der gRV als Leistungsvoraussetzung gegeben sein muss. Sie zeichnet damit teilweise die Flexibilisierung des Leistungsrechts in der gRV nach. Damit wird die Gestaltung der Rentenbezugsphase für die Leistungsbezieher insgesamt flexibler möglich und könnte so auch die Rahmenbedingungen für eine verstärkte Erwerbsbeteiligung von Älteren verbessern.

2. Neuregelungen im Finanzaufsichtsrecht

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass Pensionsfonds künftig auch Kapitalzahlung in Raten erbringen können (§ 236 VAG).

Dazu ist anzumerken:

Leistungen der bAV und der pAV sind seit der durch den Gesetzgeber vorgenommen Absenkungen des Rentenniveaus in der gRV für die Absicherung des Lebensstandards im Alter für Viele essenziell. Die „Lebensstandssicherung aus drei Säulen“ umfasst dabei zwingend die Absicherung des Langlebigkeitsrisikos. Insoweit Leistungen der bAV als einmalige Kapitalauszahlungen oder in der Form von Ratenzahlungen erfolgen, ist die Absicherung des Langlebigkeitsrisikos nicht gegeben. Diese Option für die bAV wird insofern ihrer Aufgabe im Drei-Säulen-Modell nicht gerecht.

3. Neuregelungen im Steuerrecht

Bei der Förderung von Beschäftigten mit geringerem Einkommen (BAV-Förderbetrag, § 100 des Einkommensteuergesetzes – EStG) wird die Einkommensgrenze durch eine Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze der gRV dynamisiert; zudem wird der Förderhöchstbetrag angehoben (§ 100 EStG).

Dazu ist anzumerken:

Die besondere Unterstützung des Arbeitgebers für Arbeitnehmer*innen mit geringen Einkommen zum Aufbau einer bAV ist unterstützenswert. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Zuwendungen des Arbeitgebers wiederum nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Insoweit man davon ausgeht, dass dadurch andere Entgeltzahlungen ersetzt werden, treten wiederum die bereits unter 1.1 beschriebenen negativen Folgen sowohl für die Sozialversicherung als auch für die individuellen Rentenanwartschaften der betroffenen Arbeitnehmer ein.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Ausweitung des Sozialpartnermodells – genauso wie durch die erleichterte Anwendung der Opting-out-Systeme bei der Entgeltumwandlung – sind Einnahmeausfälle in der gRV zu erwarten, deren Umfang nicht beziffert werden kann. Mittel – und langfristig stehen diesen Einnahmeausfällen durch den verringerten Anwartschaftserwerb auch geringere Ausgaben der gRV gegenüber. Deren Umfang kann ebenfalls nicht beziffert werden. Eine belastbare

Berechnung der Effekte ist nicht möglich, da umfangreiche Annahmen über Verhaltensänderungen berücksichtigt werden müssten, zu denen keine Erfahrungswerte vorliegen.

Durch die Erweiterung der Abfindungsregelungen kann es bei der gRV zu höheren Einnahmen kommen, deren Umfang nicht beziffert werden kann. Mittel- und langfristig stehen diesen Einnahmen durch die höheren Anwartschaften auch höhere Ausgaben gegenüber. Deren Umfang kann ebenfalls nicht ermittelt werden.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die Umsetzung der mit dem Gesetzentwurf angedachten Reformen die Volatilität der Einnahmen und der Ausgaben in der gRV erhöhen wird.

II. Anmerkungen zu den Änderungen anderer Gesetze

Verstetigung der Online-Wahl

Mit den beabsichtigten Änderungen der §§ 53, 54 und 56 SGB IV sollen die Grundlagen für die Möglichkeit der digitalen Stimmabgabe bei zukünftigen Sozialversicherungswahlen (ab 2029) geschaffen werden. Dies entspricht langjährigen Forderungen der jeweils amtierenden Bundeswahlbeauftragten, die von den urwählenden Sozialversicherungsträgern - einschließlich der Deutschen Rentenversicherung Bund - unterstützt wurden. Die Online-Wahl ersetzt dabei nicht die bisherige Briefwahl, sondern wird diese ergänzen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Entscheidung über das zusätzliche Angebot einer Online-Wahl eigenverantwortlich von der Selbstverwaltung des die Wahl durchführenden Sozialversicherungsträgers zu treffen ist. Sofern sich ein Sozialversicherungsträger für die Online-Wahl entscheidet, muss er die Option im Satzungsrecht regeln. Er kann ferner bestimmen, welchen Gruppen (§ 47 SGB IV) die Möglichkeit zur digitalen Stimmabgabe eröffnet werden soll.

Ausdrücklich wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Wahlgrundsätze auch für die Online-Wahl zu beachten sind, wenn auch unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten. Die Sicherheitsanforderungen werden durch dynamischen Verweis auf technische Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgegeben. So darf eine Online-Wahl nur unter Verwendung von Online-Wahlprodukten durchgeführt werden, die nach dem Schutzprofil BSI-CC-PP-0121 des BSI zertifiziert sind. Bei der Vorbereitung und Durchführung sind mindestens die Anforderungen für hohen Schutzbedarf nach der Technischen Richtlinie TR-03169 des BSI zu beachten. Weitere Vorgaben sind dem Verordnungsgeber

vorbehalten, der im Einvernehmen mit dem BSI nähere Bestimmungen zur Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Nachbereitung der Online-Wahl in der Wahlordnung treffen wird.

Dazu ist anzumerken:

Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterstützt die Verfestigung der Online-Wahlen als digitalen Fortschritt mit potenzieller Breitenwirkung und prüft intensiv die Umsetzbarkeit für die eigenen Urwahlen im Jahr 2029.

Eingedenk der erforderlichen BSI-Zertifizierung ist zu beachten, dass der Zeitraum für ein europaweites Vergabeverfahren nebst anschließender Umsetzung knapp bemessen ist. Um entsprechende Vorbereitungen vor der nächsten Sozialwahl treffen zu können, ist ein zügiger Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens notwendig. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen seitens potenzieller Bieter ist die Zuschlagserteilung. Es sollte nicht übersehen werden, dass noch nicht alle Anforderungen bekannt sind, die Auswirkungen auf die Leistungsbeschreibung haben können. Insofern wird es nicht allein auf den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ankommen, sondern überdies auf das Verordnungsrecht und die über Verweisungen jeweils anzuwendenden technischen Richtlinien und Schutzprofile des BSI.

Eine Konkretisierung der offenen Punkte durch die Wahlordnung muss zeitnah erfolgen, um eine Umsetzung bis zur nächsten Sozialwahl zu ermöglichen.

6. Änderungen weiterer Sozialgesetze

6.1 Änderungen der §§ 150, 196 SGB VI sowie §101a SGB X

Die Änderungen der §§ 150, 196 SGB VI sowie §101a SGB X sollen Erleichterungen in der Antragstellung bewirken. So soll der Datenaustausch zwischen der Deutschen Rentenversicherung und den Meldebehörden sowie dem Renten Service der Deutschen Post AG verbessert werden. Zudem werden weitere Institutionen zugelassen, die ein automatisiertes Abrufverfahren aus Dateisystemen der Datenstelle der Rentenversicherung nutzen dürfen. Das ist unter anderem relevant für die Vergabe der Rentenversicherungsnummer für Heilfürsorgeberechtigte der Bundespolizei.

Die Änderungen werden von der DRV befürwortet. Dies ist ein wichtiger Schritt für die weitergehende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und führt zu Entlastungen der Bürger. Dieses Ziel findet sich auch im Koalitionsvertrag.

Dabei ist keine zusätzliche Speicherung dieser Merkmale in der Stammsatzdatei erforderlich, da die Rentenversicherungsträger diese Daten im Versicherungskonto speichern werden. Die avisierte Ergänzung des § 150 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 SGB VI sowie die Änderung des § 196 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 SGB VI in Nummer 2 sind dann für diese Zwecke ausreichend.

6.2 Änderungen des § 120f SGB VI

Die vorgesehene Änderung des § 120f Abs. 2 SGB VI behandelt eine gesetzgeberische Richtigstellung. Durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2575) erfolgte zum 01.07.2024 durch ein redaktionelles Versehen die Streichung der Entgeltpunkte für langjährige Versicherung aus § 120f Abs. 2 SGB VI. Die vorgesehene Änderung korrigiert dies und fügt die Entgeltpunkte für langjährige Versicherung wieder in § 120f Abs. 2 SGB VI ein.

6.3 Änderungen des § 187a SGB VI

Mit der Änderung des § 187a Absatz 1a Satz 2 SGB VI wird der Wortlaut der Regelung bezogen auf den anspruchsberechtigten Personenkreis klargestellt. Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Auskunft nach § 109 Absatz 5 Satz 4 SGB VI bzw. an der Zahlung von Beiträgen nach § 187a SGB VI liegt nur nach Vollendung des 50. Lebensjahres vor.

Der Gesetzesentwurf verdeutlicht, dass durch den Wegfall der zusätzlichen Prüfanforderung des "berechtigten Interesses" auch ein Abbau von Verwaltungsaufwand einhergeht. Zudem wird damit die bundesweite einheitliche Rechtsanwendung nachhaltig gestärkt.

7. Ergebnisse des Digitalchecks

Der Digitalcheck der Deutschen Rentenversicherung Bund hat die Regelungen zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge unter dem Gesichtspunkt möglicher Digitalisierungshemmisse sowie -potentiale geprüft. Danach bestehen keine Digitalisierungshemmisse, da keine neuen Verfahren konzipiert und umgesetzt werden müssen. Die von der DRV Bund eingebrachten Vorschläge für Änderungen der §§ 150, 196 SGB VI sowie des §101a SGB X tragen zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei. Was die Verfestigung der Online-Wahl anbelangt, sind dem Verordnungsgeber weitere Vorgaben vorbehalten. Dieser hat im Einvernehmen mit dem BSI nähere Bestimmungen zur Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Nachbereitung der Online-Wahl in der Wahlordnung zu treffen. Erst dann, wenn diese Vorgaben endgültig vorliegen und damit Klarheit über die anzuwendenden technischen Richtlinien und Schutzprofile des BSI besteht, kann der konkrete Umsetzungsaufwand abgeschätzt werden.